

Fahrradversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
andsafe AG

Produkt:
Fahrradversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Ihr Fahrrad oder Pedelec an.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen: Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad / Pedelec einschließlich der fest damit verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile.

Versichert ist je nach gewählten Leistungspaketen:

Diebstahl-Schutz, z.B.

- ✓ Diebstahl
- ✓ Teilediebstahl
- ✓ Einbruchdiebstahl
- ✓ Raub

Beschädigung / Zerstörung, z.B.

- ✓ Unfall
- ✓ Sturz- und Fallschäden
- ✓ Vandalismus
- ✓ Verschleißschäden (bis 60 Monate ab Erstkauf)
- ✓ Brand und Explosion
- ✓ Sturm, Hagelschlag, Überschwemmung
- ✓ Bedienfehler und unsachgemäße Handhabung

Schutzbriefleistungen bei einer Panne, z.B.

- ✓ mobile Pannenhilfe
- ✓ Abschleppdienst
- ✓ Weiter-/ Rückfahrt
- ✓ Ersatzfahrrad



Versicherungssumme- und Versicherungswert

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Versicherungspflichtige E-Bikes
- ✗ Fahrräder, die gewerblich vermietet werden
- ✗ Fahrräder, die sich nicht in einem fahrbereiten Zustand befinden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Bereits vor Versicherungsbeginn eingetretene Schäden
- ! Schäden, die die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen (Schönheitsfehler etc.)
- ! Schäden durch Tuning



Wo bin ich versichert?

Ihr Fahrrad ist weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns mit, wenn und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten des Schadens nach Möglichkeit gering.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wann wir die ersten und die weiteren Beiträge einziehen ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieses kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag jederzeit (täglich) kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach dem sie uns in Textform (z.B. Brief, E-Mail) zugegangen ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformation

andsafe Fahrradversicherung

Stand: April 2021

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in zwei Dokumenten für Sie zusammengetragen. In dieser Datei fassen wir diese Dokumente zusammen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis der allgemeinen Vertragsinformationen](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind in zwei Kapiteln die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt. Die **besonderen Bestimmungen** zur Fahrradversicherung umfassen solche Regelungen, für die andsafe als Versicherer verantwortlich ist. Hier geht es um die Kernfragen Ihrer Versicherung:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann ist ein Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen?

Außerdem finden Sie in den besonderen Bestimmungen die Konditionen des **Fahrradschutzbriefes**, den wir Ihnen anbieten. Er sorgt dafür, dass Sie z. B. bei einer Fahrradpanne schnell Hilfe erhalten.

Die **allgemeinen Bestimmungen** zur Fahrradversicherung greifen dagegen gesetzliche Regelungen auf, an die wir als Versicherer gebunden sind:

- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?
- Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

[Zur Website von andsafe](#)

Kundeninformation
andsafe Fahrradversicherung

Allgemeine Vertragsinformationen

Stand: April 2021

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Stefan Richter, Thomas Tenkamp
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformation für Sie zusammengestellt.

Ihr andsafe-Team

Inhalt

	1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	4
	2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen.....	4
	3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	4
	4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	5
	5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen.....	6
	6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist.....	6
	7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	7
	8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	7
	9	Hinweise zum Datenschutz	7



1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
T 0251 95 20 29 73
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.



2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.



3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.



4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s. o.) erhalten haben:

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i. V. m. den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung,
- diese Belehrung.

Da es sich bei unserem Vertrag um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, müssen wir außerdem unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
T 0251 95 20 29 73

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Waren Sie damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen außerdem den Teil des Beitrags zurück, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir dagegen einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an Verträge nicht mehr gebunden, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, die also

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweisen und
- eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betreffen.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde.



5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.



6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.



7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.



8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Sind Sie mit unserem Verhalten nicht einverstanden, können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über uns beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
T 0228 4108-0
F 0228 4108-1550
E poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.



9 Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, was wir mit Ihren personenbezogenen Daten machen und welche Rechte Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um den Vertrag durchführen zu können. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, um neue Tarife entwickeln und aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen, um Hinweise auf Versicherungsmisbrauch erkennen zu können.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe: Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in unserer Gruppe verbundenen Unternehmen werden an zentraler Stelle von spezialisierten Mitarbeitern übernommen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste auf der letzten Seite dieser Kundeninformation finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister: Um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können, arbeiten wir zum Teil mit externen Dienstleistern zusammen. Auch diese Unternehmen sind in der Dienstleisterliste auf den letzten beiden Seiten dieser Kundeninformation aufgeführt.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten.

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen

Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Was Sie von uns verlangen können:

- dass wir Ihnen mitteilen, welche Daten zu Ihrer Person wir gespeichert haben;
- dass wir Ihre Daten berichtigen oder löschen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen;
- dass wir die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken;
- dass wir die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format herausgeben.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht:

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen, um Ihnen Werbung zu schicken, können Sie der Datennutzung zu diesem Zweck widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Schließlich haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbehörde zu wenden.

9.5 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Eintritt des Versicherungsfalles müssen wir Ihre Angaben überprüfen und gegebenenfalls ergänzen können. Es kann deshalb sein, dass wir uns an Ihren früheren Versicherer wenden, um die erforderlichen Daten zu erhalten.

9.6 Bonitätsauskünfte

Soweit es zu Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen ab, die uns helfen, Ihr allgemeines Zahlungsverhalten zu beurteilen.

9.7 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements und der Adressprüfung.

9.8 Die wichtigsten Dienstleister der andsafe AG

Eine Übersicht der wichtigsten Dienstleister der andsafe AG finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt „Datenschutz“: <https://andsafe.de/datenschutz/>

Kundeninformation
andsafe Fahrradversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: April 2021

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Thomas Niemöller (Vorsitzender), Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Besondere Bestimmungen zur Fahrradversicherung	4
1.1	Versicherte Sachen.....	4
1.1.1	Fahrrad.....	4
1.1.2	Mietfahrrad.....	4
1.1.3	Weitere mitversicherte Sachen.....	4
1.2	Versicherte Nutzung.....	5
1.3	Versicherte Personen.....	5
1.4	Versicherte Gefahren und Schäden.....	5
1.4.1	Entwendung des Fahrrads und mitversicherter Sachen (sofern vereinbart).....	5
1.4.2	Beschädigung des Fahrrads (sofern vereinbart).....	7
1.5	Fahrradschutzbrief (sofern vereinbart).....	8
1.5.1	Versicherungsfall.....	8
1.5.2	Versicherte Personen.....	9
1.5.3	Versichertes Fahrrad.....	9
1.5.4	Wo Versicherungsschutz besteht und wie andsafe die Leistung erbringt.....	9
1.5.5	Leistungen.....	9
1.5.6	Begriffsdefinitionen.....	12
1.5.7	Ausschlüsse und Leistungskürzungen.....	13
1.5.8	Obliegenheiten nach Schadeneintritt.....	14
1.5.9	Folgen einer Obliegenheitsverletzung.....	14
1.6	Leistungsumfang.....	15
1.6.1	Maximale Entschädigungshöhe.....	15
1.6.2	Entschädigung bei einem Teilschaden.....	15
1.6.3	Entschädigung bei einem Totalschaden oder Verlust.....	16
1.6.4	Nachweispflichten.....	16
1.6.5	Umsatzsteuer.....	17
1.6.6	Unterversicherung.....	17
1.7	Reisegepäck.....	17
1.7.1	Definition Reise.....	17
1.7.2	Wann Versicherungsschutz besteht.....	17
1.7.3	Nicht versicherte Schäden und Sachen.....	17
1.7.4	Leistungsumfang.....	17
2	Allgemeine Bestimmungen zur Fahrradversicherung	17
2.1	Wo Versicherungsschutz besteht.....	18
2.2	Selbstbeteiligung.....	18
2.3	Versicherte Mehrkosten durch Wertsteigerung.....	18
2.4	Wann generell kein Versicherungsschutz besteht.....	18
2.5	Besserstellungsklausel.....	19
2.5.1	Versicherungsschutz durch Vorvertrag.....	19

2.5.2	Vorvertrag bei einem anderen Versicherer.....	19
2.5.3	Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen	19
2.6	Beginn des Versicherungsschutzes.....	19
2.7	Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode	19
2.7.1	Zahlungs- und Versicherungsperiode	19
2.7.2	Umstellung der Zahlungsperiode	20
2.7.3	Zahlung des ersten Beitrags	20
2.7.4	Zahlung der Folgebeiträge	20
2.7.5	Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren	21
2.7.6	Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende	21
2.8	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	21
2.8.1	Vertragsdauer.....	21
2.8.2	Automatische Vertragsverlängerung.....	22
2.8.3	Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen	22
2.8.4	Weiterführung des Vertrages nach Diebstahl oder Totalschaden	22
2.9	Verjährung von Ansprüchen	22
2.10	Kündigung nach einem Versicherungsfall.....	22
2.10.1	Kündigung durch den Versicherungsnehmer	23
2.10.2	Kündigung durch andsafe.....	23
2.11	Vertragsänderungen.....	23
2.12	Entschädigung aus anderen Verträgen.....	23
2.13	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	23
2.13.1	Sicherung des Fahrrads mit einem Schloss	23
2.13.2	Pflege des Fahrrads.....	23
2.13.3	Codierung des Fahrrads	24
2.14	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	24
2.14.1	Anzeige- und Meldepflichten	24
2.14.2	Einzureichende Unterlagen.....	24
2.14.3	Genehmigung von Reparaturkosten.....	24
2.14.4	Auskunftspflicht.....	24
2.14.5	Schadenminderungspflicht.....	24
2.15	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	25
2.16	Verzicht auf die Anrechnung grober Fahrlässigkeit.....	25
2.17	Wenn das abhandengekommene Fahrrad wiederaufgefunden wird	25
2.18	Beitragsanpassung	25
2.19	Schlussbestimmungen	26
2.19.1	Geltende Rechtsvorschriften.....	26
2.19.2	Ausschluss des Anspruchs auf Entschädigung.....	26
2.19.3	Zuständiges Gericht	26
2.19.4	Anzuwendendes Recht.....	26

1 Besondere Bestimmungen zur Fahrradversicherung

1.1 Versicherte Sachen

1.1.1 Fahrrad

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf das Fahrrad, das im Versicherungsschein genannt ist. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht.

1.1.2 Mietfahrrad

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder, die Sie bzw. eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person von einem gewerblichen Anbieter für maximal 14 Tage gemietet haben. Dabei kann der gewerbliche Anbieter auch eine Fachwerkstatt sein, die Ihnen ein Fahrrad kostenfrei zur Verfügung stellt, solange sich das versicherte Fahrrad in Reparatur befindet. Kann der Vermieter/Verleiher gleichartigen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangen, geht dieser Fremdvertrag vor. Zur Höchstersatzleistung für Mieträder siehe Ziffer 1.6.1. Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Leistungsbausteine, die wir mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Verschleiß.

1.1.3 Weitere mitversicherte Sachen

1.1.3.1 Fahrradteile

Mitversichert sind fest mit dem Fahrrad verbundene Teile, die dazu beitragen, dass es genutzt werden kann (z. B. Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger). Bei Pedelecs sind auch der abgeschlossene Akku und das Lade- und Steuergerät versichert. Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör ist versichert, sofern es zum alltäglichen Gebrauch des Fahrrads dient. Versicherungsschutz besteht auch für Ihren Fahrradhelm, selbst wenn dieser nicht mit dem versicherten Fahrrad verbunden ist.

1.1.3.2 Fahrradanhänger

Fahrradanhänger sind bis zu einem Neuwert von 150 Euro ohne besondere Benennung mitversichert. Wird dieser Wert überschritten, so entfällt die Mitversicherung komplett. Der Betrag für den Anhänger wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet, sondern zusätzlich gezahlt.

1.1.3.3 Reisegepäck

Versichert ist das Reisegepäck, das auf einer Reise mit dem versicherten Fahrrad üblicherweise mitgeführt wird. Siehe Ziffer 1.7.

1.2 Versicherte Nutzung

Versichert ist die private Nutzung des Fahrrads einschließlich Dienstfahrten. Auch bieten wir Versicherungsschutz für alle Trainings- und Übungsfahrten, sofern diese nicht auf abgesperrten Wegen und Plätzen durchgeführt werden. Nicht versichert ist dagegen die Teilnahme an (Rad-)Sportveranstaltungen, bei denen mehrere Teilnehmer zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit gleichzeitig starten (Massenstart), siehe Ziffer 2.4.

1.3 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht zunächst für die im Versicherungsschein genannte Person, die das Fahrrad erworben hat, also Sie als Versicherungsnehmer. Sie müssen Ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Mitversichert sind darüber hinaus Personen, die mit Ihrem Wissen und Willen das Fahrrad nutzen (berechtigte Nutzer).

Die Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Sie müssen sich das Handeln und Unterlassen der berechtigten Nutzer wie eigenes Handeln und Unterlassen zurechnen lassen.

1.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Das Fahrrad ist nur dann gegen die folgenden Gefahren/Schäden versichert, wenn wir dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein festgehalten haben.

1.4.1 Entwendung des Fahrrads und mitversicherter Sachen (sofern vereinbart)

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrrad und/oder mitversicherte Sachen (Ziffer 1.1.3) entwendet werden. Lose mit dem Fahrrad verbundene Teile ersetzen wir nur, wenn der Dieb sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet hat.

1.4.1.1 Diebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad entwendet wurde und zum Zeitpunkt der Entwendung abgeschlossen, also gegen Diebstahl gesichert war. Einer abschließbaren Diebstahlsicherung gleichgestellt ist z. B. die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Fahrzeugs.

1.4.1.2 Einbruchdiebstahl

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das versicherte Fahrrad aus einem Raum in einem Gebäude entwendet wird, der gewaltsam aufgebrochen wurde. Räumen gleichgesetzt sind abschließbare Container oder vergleichbare Behältnisse. Handelt es sich um Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad durch eine abschließbare Diebstahlsicherung gesichert ist. Einer solchen Sicherung bedarf es nicht, wenn Sie das Fahrrad in einem Raum abstellen, zu dem nur Sie Zugang haben.

1.4.1.3 Raub

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das Fahrrad geraubt wurde. Das ist der Fall, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Eine Person hat gegen Sie Gewalt angewendet, um den Widerstand gegen die Wegnahme des Fahrrads auszuschalten.
- Sie haben einer Person das Fahrrad überlassen, weil sie Ihnen körperliche Gewalt an Ort und Stelle angedroht hat.
- Ihnen wurde das Fahrrad weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft z. B. infolge einer Ohnmacht oder eines Herzinfarktes ausgeschaltet war. Ihre körperliche Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht selbst verschuldete Ursache entstanden sein.

Das Gleiche gilt, wenn nicht Sie, sondern ein berechtigter Nutzer (vgl. Ziffer 1.3) Raubopfer geworden ist.

1.4.1.4 Plünderung

Es besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad bei einer gewalttätigen Demonstration oder durch eine sonstige Handlung zerstört wird, bei der die öffentliche Ordnung teilweise zusammenbricht. Gleiches gilt, wenn das Fahrrad bei einer solchen Demonstration bzw. durch eine solche Handlung abhandenkommt.

1.4.1.5 Trickdiebstahl

Versichert ist auch das Abhandenkommen des Fahrrads durch einen Trickdiebstahl. Ein solcher liegt vor, wenn eine Person Sie bzw. den berechtigten Nutzer täuscht, um das Fahrrad ungehindert an sich nehmen zu können.

1.4.1.6 Unterschlagung

Außerdem besteht Versicherungsschutz für das Abhandenkommen des Fahrrads durch Unterschlagung. Unterschlagung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn ein Dritter das Fahrrad nicht herausgibt, obwohl er dazu aufgefordert wurde und das Fahrrad nicht behalten darf. Ist es rechtlich unstrittig, dass der Dritte das Fahrrad widerrechtlich nutzt bzw. die Herausgabe verweigert, ersetzen wir das Fahrrad. Voraussetzung ist, dass Sie uns gleichzeitig den Anspruch auf das Eigentum an dem unterschlagenen Fahrrad übertragen und uns bei der Durchsetzung unseres Eigentumsanspruchs (außergerichtlich und/oder gerichtlich) unterstützen.

1.4.1.7 Wann kein Versicherungsschutz besteht

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen;
- bei einem Fahrraddiebstahl, wenn das Fahrrad nicht gemäß Ziffer 1.4.1.1 gegen Diebstahl gesichert war;

- für lose mit dem Fahrrad verbundene Teile, es sei denn, diese wurden zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet.

1.4.2 Beschädigung des Fahrrads (sofern vereinbart)

1.4.2.1 Versicherte Schäden

Die folgenden Schäden am Fahrrad sind versichert:

- Unfallschäden;
- Schäden durch Unfall eines Transportmittels;
- Fall- oder Sturzschäden;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- Schäden durch Sturm, Hagel, Überschwemmung, eine Lawine oder einen Erdbeben;
- Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung;
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung);
- Feuchtigkeitsschäden am Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten;
- Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten);
- Kabelbruch am versicherten Fahrrad und am Ladegerät;
- Schäden durch Tierbiss an der Verkabelung;
- Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.
- Verschleißschäden sind versichert, wenn die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Schaden ist durch Alterung, häufigen Gebrauch oder Abnutzung entstanden und mindert die Leistungsfähigkeit des Fahrrads.
 - Das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) ist bei Eintritt des Schadens nicht älter als fünf Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag des Fahrradkaufs (Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung).
 - Die Schäden treten frühestens drei Monate nach Abschluss dieses Versicherungsvertrages auf (Wartezeit).

Bei Verschleißschäden erstatten wir die Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte sowie Arbeitslohn), die durch Verschleiß notwendig werden. Nach einer Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt für Reifen und Bremsen jeweils eine erneute 6-monatige Wartezeit am Ersten des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

1.4.2.2 Nicht versicherte Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch Rost oder Oxidation;
- Alterung und Materialermüdung, es sei denn, es handelt sich um einen Verschleißschaden nach Ziffer 1.4.2.1;
- Schäden, für die der Hersteller des Fahrrads, der Verkäufer, eine mit der Reparatur des Fahrrads beauftragte Person oder ein sonstiger Dritter

aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung aufkommen muss;

- Schäden, die die Nutzung des Fahrrads nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- Schäden und Folgeschäden die wie folgt entstehen:
 - durch Manipulationen des Antriebssystems,
 - durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten,
 - durch unsachgemäße Reparaturen,
 - durch eine ungewöhnliche Verwendung des Fahrrads oder
 - durch die Reinigung des Fahrrads.

1.5 Fahrradschutzbrief (sofern vereinbart)

Wenn Sie zusätzlich den Fahrradschutzbrief abgeschlossen haben, sorgen wir dafür, dass Sie und jeder berechtigte Nutzer Ihres Fahrrads bei Eintritt eines Versicherungsfalls schnell Hilfe erhält. Voraussetzung ist, dass die Hilfe über die Telefonnummer 0251 95202975 angefordert wird. Bei Anrufen aus dem Ausland lautet die Nummer 0049 251 95202975. Die Gesamtleistung für alle versicherten Kosten des Fahrradschutzbriefes sind auf 10.000 Euro begrenzt. Diese Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.5.1 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- das versicherte Fahrrad aus einem der folgenden Gründe nicht mehr genutzt werden kann: Beschädigung, Diebstahl (auch Teilediebstahl, wenn dies die Fahrbereitschaft aufhebt), Unfall (Definition folgt sogleich), Sturz, Reifenpanne, mechanische Mängel (z. B. Ketten- oder Rahmenbruch) **und/oder**
- Sie aufgrund von Verletzungen, die Sie während der Fahrt erlitten haben, nicht mehr weiterfahren können, **und**
- Sie den Anspruch auf Leistungen aus dem Fahrradschutzbrief selbst oder durch eine beauftragte Person beim Notfalltelefon geltend machen.

Mit dem Begriff des Unfalls ist jedes Ereignis gemeint, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt und dafür sorgt, dass es nicht mehr fahrbereit ist bzw. sich nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn das Fahrrad aus den folgenden Gründen ausfällt:

- Die Akkus sind entladen.
- Es ist nicht ausreichend Druck auf den Reifen, der durch den Gebrauch einer Luftpumpe aufgebaut werden kann.
- Das Fahrrad befindet sich in einem nach der Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand, was dazu führt, dass Ihnen die Weiterfahrt untersagt oder aufgrund weiterer Umstände, die von außen hinzutreten, unmöglich gemacht wird.

1.5.2 Versicherte Personen

Versichert ist jeder berechtigte Nutzer Ihres bei uns versicherten Fahrrads.

1.5.3 Versichertes Fahrrad

Versichert ist das Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrradversicherung für Fahrräder und E-Bikes/Pedelecs bei andsafe besteht. Voraussetzung ist, dass es weder gewerblich genutzt wird noch versicherungspflichtig ist (vgl. Ziffer 1.1.1). Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden (vgl. Ziffer 1.1.3.2).

1.5.4 Wo Versicherungsschutz besteht und wie andsafe die Leistung erbringt

Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle weltweit. Für Schadensfälle innerhalb des geografischen Europas erbringen wir die Leistungen aus dem Schutzbrief entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten. Bei Schadensfällen außerhalb Europas übernehmen wir die nachfolgend genannten Kosten, sofern diese nachweislich angefallen und objektiv angemessen sind.

1.5.5 Leistungen

Liegt ein Versicherungsfall nach Ziffer 1.5.1 vor, sorgen wir mit den folgenden Leistungen dafür, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind.

1.5.5.1 24-Stunden-Service

Wir sind rund um die Uhr erreichbar und helfen Ihnen sofort weiter. Auch unterstützen wir Sie bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad, indem wir Ihnen mitteilen, wo sich die nächste Fahrradwerkstatt befindet. Unser Notfalltelefon erreichen Sie unter der Nummer 0251 95202975. Bei Anrufen aus dem Ausland lautet die Telefonnummer 0049 251 95202975.

Rufen Sie im Schadensfall nicht das Notfalltelefon an, so sind wir nur zur Übernahme der Kosten verpflichtet, soweit die selbst organisierten Leistungen nachfolgend ausdrücklich versichert sind.

1.5.5.2 Pannenhilfe

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort (vgl. Ziffer 1.5.6.1), die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann.

1.5.5.2.1 Pannenhilfe innerhalb Europas

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und in zumutbarer Zeit nach Meldung des Schadens am Leistungsort (vgl. Ziffer 1.5.6.1) sein kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe und übernehmen die entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nur, wenn hierfür Versicherungsschutz nach Ziffer 1.4 und/oder

1.4.2 besteht. Organisieren Sie sich die Pannenhilfe selbst, beteiligen wir uns an den Kosten mit maximal 50 Euro.

1.5.5.2.2 Pannenhilfe außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für eine selbst organisierte Pannenhilfe bis zu einer Höhe von insgesamt 100 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.3 Abtransport

1.5.5.3.1 Bei Schadensfall innerhalb Europas

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort (vgl. Ziffer 1.5.6.1) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für den Abtransport des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zum Startplatz der Tagesfahrt, also dem Ort, an dem Sie am Tag des Schadeneintritts die Fahrt mit dem versicherten Fahrrad begonnen haben, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Liegt der Zielort näher als der Startplatz, übernehmen wir alternativ die Kosten des Abtransports bis zum Zielort.

Alternativ sorgen wir – wenn möglich – für den Abtransport des Fahrrads zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt der Abtransport bis zum Wohnsitz (vgl. Ziffer 1.5.6.2).

Sie können in Abstimmung mit uns auch einen anderen Zielort wählen, zu dem wir das Fahrrad bringen. Dieser Ort darf allerdings nicht weiter vom Schadenort entfernt liegt als die oben genannten Orte.

Wird der Abtransport (Fahrrad einschließlich Gepäck) nicht von uns organisiert, erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro.

1.5.5.3.2 Bei Schadensfall außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für einen selbst organisierten Abtransport bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.4 Bergung

1.5.5.4.1 Bei Schadensfall innerhalb Europas

Muss das versicherte Fahrrad inklusive Gepäck nach einem Versicherungsfall geborgen, also z. B. aus einem Gewässer herausgezogen und verladen werden, kümmern wir uns darum und übernehmen die entstehenden Kosten in Höhe von bis zu 3 000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen wurde, übernehmen wir die Kosten in voller Höhe.

1.5.5.4.2 Bei Schadensfall außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für eine selbst organisierte Bergung bis zu einer Höhe von insgesamt 1 000 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.5 Weiter- oder Rückfahrt

Ist das versicherte Fahrrad nicht mehr fahrbereit, so organisieren wir die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland (vgl. Ziffer 1.5.6.2) oder zu Ihrem Ziel- oder Startort. Gleiches gilt für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Die entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einer Gesamthöhe von 500 Euro.

1.5.5.6 Ersatzfahrrad

1.5.5.6.1 Bei Schadensfall innerhalb Europas

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen höchstens 50 Euro pro Tag und maximal für sieben Tage.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt nach Ziffer 1.5.5.5 in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für ein Ersatzfahrrad.

1.5.5.6.2 Bei Schadensfall außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für ein Ersatzfahrrad bis zu einer Höhe von insgesamt 200 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.7 Übernachtungskosten

1.5.5.7.1 Bei Schadensfall innerhalb Europas

Auf Wunsch reservieren wir Ihnen eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten, bis das versicherte Fahrrad wiederhergestellt ist. Die Leistung ist wie folgt begrenzt:

- maximal fünf Nächte; nehmen Sie die Leistung Weiter- und Rückfahrt nach Ziffer 1.5.5.5 in Anspruch maximal eine Nacht;
- maximal 80 Euro pro Übernachtung.

1.5.5.7.2 Bei Schadensfall außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für eine selbst organisierte Übernachtung für bis zu drei Nächte und bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Übernachtung. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.8 Rücktransport des Fahrrads

Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden, sorgen wir dafür, dass es zu Ihrem ständigen Wohnsitz (vgl. Ziffer 1.5.6.2) zurücktransportiert wird. Die dadurch entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einem Betrag von 500 Euro, sofern der Rücktransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

Ein Rücktransport kommt nicht in Betracht, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wert für ein gleichwertiges Fahrrad am Schadentag überschreiten, also ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. In diesem Fall können Sie Leistungen nach Ziffer 1.5.5.9 in Anspruch nehmen.

1.5.5.9 Verschrottung des Fahrrads

Muss das versicherte Fahrrad nach einem Schadensfall verschrottet werden, kümmern wir uns darum und übernehmen die Kosten sowohl für die Verschrottung selbst als auch für den Transport des Fahrrads vom Schadenort zum Ort der Verschrottung. Fallen aus der Verschrottung Restwerte an, zahlen wir diese an Sie aus. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz (vgl. Ziffer 1.5.6.2) transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Muss das versicherte Fahrrad im Ausland verzollt werden, so übernehmen wir auch die entsprechenden Zollgebühren.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

1.5.5.10 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrrad durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, damit Ihnen am Reiseort schnell Bargeld ausgezahlt wird. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1 500 Euro je Schadensfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro. Die Rückzahlungsmodalitäten für das Darlehen vereinbaren wir mit Ihnen vor der Auszahlung.

Eine Reise im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz (zum Begriff des Wohnsitzes siehe Ziffer 1.5.6.2) planmäßig für mehr als einen Tag mit dem notwendigen Gepäck verlassen.

1.5.6 Begriffsdefinitionen

Erklärungsbedürftige Begriffe in diesem Schutzbrief definieren wir innerhalb der Regelungen, in denen sie eine Rolle spielen. Eine Ausnahme gilt für die folgenden beiden Begriffe, die mehrfach im Text vorkommen.

1.5.6.1 Leistungsort

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug tatsächlich und in einer nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Weise erreichbar ist.

1.5.6.2 Wohnsitz

Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

1.5.7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

In den folgenden Fällen leisten wir entweder gar nicht oder kürzen unsere Leistung.

1.5.7.1 Schadeneintritt durch bestimmte Ereignisse

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Soweit möglich helfen wir jedoch innerhalb der ersten 14 Tage ab dem erstmaligen Auftreten des Schadens, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind.

1.5.7.2 Herbeiführung des Schadens durch die versicherte Person

Wir erbringen keine Leistungen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.5.7.3 Fehlende Berechtigung zum Führen des Fahrrads

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen eines Fahrrads nicht berechtigt waren und Ihnen der Verstoß bewusst war.

Hatten Sie von dem Verstoß keine Kenntnis, hat er nur dann Folgen, wenn die fehlende Kenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhte. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung in einem Maß zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Wir kürzen die Leistung nicht, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben oder
- der Verstoß weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

1.5.7.4 Schadeneintritt bei Radrennen und Geschicklichkeitsprüfungen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden bei einem Radrennen oder einer Geschicklichkeitsprüfung eingetreten ist, sofern die Veranstaltungen bzw. Fahrten auf Strecken stattgefunden haben, die zu diesem Zweck zumindest zeitweise abgesperrt waren.

1.5.7.5 Schadeneintritt bei gewerbsmäßiger Fahrradvermietung

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie das Fahrrad bei Eintritt des Schadens gewerbsmäßig vermietet hatten.

1.5.7.6 Leistungsbeschränkungen oder -verbote

Wir leisten auch dann nicht, wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.

1.5.7.7 Transport eines beschädigten Akkus

Wir leisten nicht für den Transport eines Akkus, der sich am versicherten Fahrrad befindet, wenn er durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

1.5.7.8 Ersparte Aufwendungen

Wir können unsere Leistung kürzen, wenn Ihnen aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart geblieben, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen. Die Kürzung umfasst dann einen Betrag in Höhe dieser Kosten.

1.5.8 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

Nach Eintritt des Schadens sind Sie verpflichtet, Folgendes zu tun:

- Sie müssen uns den Schaden unverzüglich über die Notrufzentrale des andsafe Fahrradschutzbriefes anzeigen. Die Notrufzentrale ist jederzeit über die Telefonnummer 0251 95202975 erreichbar. Für Anrufe aus dem Ausland lautet die Nummer 0049 251 95202975.
- Sie müssen sich mit uns abstimmen, ob Leistungen erbracht werden sollen und wenn ja, welche.
- Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen befolgen.
- Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Wenn wir Ansprüche gegen Dritte geltend machen wollen, die aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangen sind, müssen Sie uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

1.5.9 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

1.5.9.1 Folgen bei einer vorsätzlichen Verletzung

Verletzen Sie eine der in Ziffer 1.5.8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Weisen Sie allerdings nach, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung der uns obliegenden Leistung ursächlich war, gilt Folgendes:

- Sie behalten den Versicherungsschutz insoweit, als die Obliegenheitsverletzung nicht geeignet war, unsere Interessen als Versicherer ernsthaft zu beeinträchtigen.
- Sie behalten den Versicherungsschutz, wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

1.5.9.2 Folgen bei einer fahrlässigen Verletzung

Eine fahrlässige Obliegenheitsverletzung hat nur dann Folgen, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ist das der Fall, sind wir berechtigt, die Leistung in einem Maß zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Wir kürzen die Leistung nicht, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben oder
- die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der uns obliegenden Leistung oder ihres Umfangs ursächlich war.

1.6 Leistungsumfang

1.6.1 Maximale Entschädigungshöhe

Wir zahlen maximal eine Entschädigung in Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme. Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Neuwert des Fahrrads (Kaufpreis ohne Abzug von Rabatten oder Vergünstigungen) zum Zeitpunkt des Erstkaufs.

Bei gebrauchten Rädern entspricht die Versicherungssumme dem Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Die Höchstersatzleistung für Mieträder ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

1.6.2 Entschädigung bei einem Teilschaden

1.6.2.1 Wenn eine Fachwerkstatt die Reparatur durchführt

Bei einem Teilschaden ersetzen wir die Kosten für die Reparatur einschließlich der Ersatzteile in gleicher Art und Güte. Wir zahlen jedoch nie mehr als die vereinbarte Versicherungssumme.

1.6.2.2 Wenn Sie die Reparatur selbst durchführen

Sofern Sie nach einem Versicherungsfall die notwendigen schadenbedingten Reparaturen selbst vornehmen und nicht durch eine Fachwerkstatt, haben Sie nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn

- die Selbstvornahme vorher durch uns genehmigt wurde und
- der nachgewiesene Reparaturschaden nicht größer ist als 10 Prozent der Versicherungssumme und
- ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet und

- ein sachverständiger Dritter nach Aufforderung durch uns die sachgemäße Reparatur bestätigt.

1.6.2.3 Wenn Sie auf die Reparatur verzichten

Werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden die notwendigen Reparaturen nicht vorgenommen, haben Sie Anspruch auf Erstattung der veranschlagten Reparaturkosten, wenn Sie uns einen entsprechenden Kostenvoranschlag vorlegen. Die darin enthaltene Umsatzsteuer wird nicht entschädigt. Bis zu einem Nachweis über die Beseitigung der schadenbedingten Mängel werden diese nicht reparierten Teilschäden bzw. Fahrradkomponenten bei Folgeschäden angerechnet und nicht oder nur teilweise erstattet.

1.6.3 Entschädigung bei einem Totalschaden oder Verlust

1.6.3.1 Wenn Sie bei einem Totalschaden das Fahrrad ersetzen

Bei einem Totalschaden ersetzen wir die Kosten für ein neuwertiges Fahrrad gleicher Art und Güte. Ist ein Fahrrad gleichen Typs wie das versicherte Fahrrad nicht mehr erhältlich, erstatten wir die Kosten eines anderen Fahrradmodells/-typs mit vergleichbaren technischen Merkmalen. Wir zahlen jedoch nie mehr als die vereinbarte Versicherungssumme.

1.6.3.2 Wenn Sie bei einem Totalschaden oder bei Entwendung des Fahrrads auf dessen Ersatz verzichten

Verzichten Sie bei einem Totalschaden oder bei der Entwendung des Fahrrads auf dessen Ersatz, haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Werts, den das versicherte Fahrrad zum Schadenzeitpunkt hatte (Zeitwert). Je älter das Fahrrad ist, desto geringer ist der Zeitwert. Die Abschläge vom Neuwert errechnen sich wie folgt: Bis zu einem Alter von 36 Monaten (gerechnet ab Erstkaufdatum) erfolgt kein Abzug. Ab einem Alter von mehr als 36 Monaten wird für jeden weiteren angefangenen Monat ein Prozent des Neuwerts als Abschlag berechnet. Dabei ist die Höhe des Abschlags auf maximal 70 Prozent begrenzt.

Eine Entschädigungszahlung, die den Zeitwert des versicherten Fahrrads übersteigt (sog. Neuwertanteil), können Sie nur dann von uns verlangen, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass die Entschädigung dazu verwendet wird, das versicherte Fahrrad, das zerstört worden oder abhandengekommen ist, in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Dies ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

1.6.4 Nachweispflichten

Sie haben Anspruch auf eine Entschädigungsleistung (Reparatur- oder Wiederbeschaffung), wenn Sie uns die entsprechenden Kosten durch geeignete Belege nachweisen (Reparaturrechnungen, Original-Kaufbelege für Ersatzteile oder ein neu angeschafftes Fahrrad).

1.6.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ersetzen wir nur, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist.

1.6.6 Unterversicherung

Die Anrechnung einer Unterversicherung nach § 75 VVG findet keine Anwendung.

1.7 Reisegepäck

1.7.1 Definition Reise

Eine Reise im Sinne dieser Bedingung liegt vor, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz planmäßig für mehr als einen Tag mit dem notwendigen Gepäck verlassen.

1.7.2 Wann Versicherungsschutz besteht

Wird Ihr Gepäck während einer Reise beschädigt oder zerstört oder kommt es abhanden, so besteht Versicherungsschutz, wenn der Schaden wie folgt eingetreten ist:

- durch die Straftat eines Dritten
- durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad
- durch einen Unfall des Transportmittels (gilt nicht für aufgegebenes Fahrradzubehör und -gepäck)
- durch Brand, Blitzschlag oder eine Explosion
- durch Sturm oder Hagel, eine Überschwemmung, eine Lawine oder einen Erdbeben

1.7.3 Nicht versicherte Schäden und Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Schäden bzw. Sachen:

- Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren
- Bargeld, Kreditkarten, Schlüssel, Flug-/Bahntickets, Ausweispapiere und sonstige Wertsachen
- Mobiltelefone, Tablets, Navigationssysteme, Unterhaltungselektronik und jegliche Formen von Video- und Fotoaufnahmegeräten

1.7.4 Leistungsumfang

Wir zahlen maximal 500 Euro für jede versicherte Sache und insgesamt 1.000 Euro pro Versicherungsfall.

2 Allgemeine Bestimmungen zur Fahrradversicherung

Für Ihren Versicherungsschutz gelten die folgenden Regelungen. Abweichungen hierzu finden Sie ggf. im Versicherungsschein.

2.1 Wo Versicherungsschutz besteht

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2.2 Selbstbeteiligung

Sofern im Versicherungsschein ein Selbstbehalt ausgewiesen ist, haben Sie diesen pro Schadensfall zu tragen.

2.3 Versicherte Mehrkosten durch Wertsteigerung

Es gilt bedingungsgemäß eine Vorsorgeversicherung für inflationäre Wertsteigerungen (Wiederbeschaffung gleicher Art und Güte) und wertsteigernde fachgerechte Um- und Anbauten. Die Vorsorge beträgt 10 Prozent der Versicherungssumme.

2.4 Wann generell kein Versicherungsschutz besteht

- Wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls versuchen, uns arglistig über Umstände zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind
- Wenn Sie vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben machen, auch wenn uns hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleiben wir nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Verhalten keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat
- Bei Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers
- Wenn die Schäden darauf zurückzuführen sind, dass Sie den Akku nicht sachgerecht aufgeladen haben
- Wenn der Versicherungsfall bei Vertragsabschluss bereits eingetreten war
- Bei Schäden durch Be- oder Verarbeitung, Reparatur oder Reinigungsarbeiten
- Wenn Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand oder die aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden
- Bei der Teilnahme an (Rad-)Sportveranstaltungen, bei denen mehrere Teilnehmer zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit gleichzeitig starten (Massenstart)
- Wenn der Schaden dadurch entstanden ist, dass Sie die Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers nicht eingehalten haben
- Wenn der Schaden durch eine mangelhafte Verladeweise und/oder Verpackung bei Transporten entstanden ist
- Bei Wertminderungen
- Wenn das Fahrrad durch einen einfachen Diebstahl abhandengekommen ist und im Tatzeitpunkt nicht abgeschlossen war (vgl. Ziffer 1.4.1.1).
- Bei Nutzung des Fahrrads durch nicht berechtigte Nutzer, sofern nicht ein Versicherungsfall nach Ziffer 1.4 vorliegt.

2.5 Besserstellungsklausel

2.5.1 Versicherungsschutz durch Vorvertrag

In einem Versicherungsfall kann sich herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages für Sie einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die Vertragsbedingungen, die im Schadenszeitpunkt gelten. Wir werden den Versicherungsfall dann nach den Vertragsbedingungen des Vorvertrages regulieren, da diese Sie besserstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob andsafe der Vorversicherer war oder ein anderer Versicherer.

2.5.2 Vorvertrag bei einem anderen Versicherer

Haben Sie den Vorvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, prüfen wir, ob diese Besserstellungsklausel anwendbar ist, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Wir berücksichtigen die Vertragsbedingungen des Vorversicherers, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vertrag galt unmittelbar vor dem aktuellen Vertrag mit andsafe.
- Sie haben erstmalig Versicherungsschutz bei andsafe beantragt.
- Die Leistungserweiterung des Vorvertrages bezieht sich auf einen bei andsafe versicherten Leistungsbaustein.

In einem Leistungsfall, bei dem Sie sich auf diese Besserstellungsklausel berufen, müssen Sie uns die entsprechenden Vertragsunterlagen des Vorversicherers zur Verfügung stellen.

2.5.3 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Regulieren wir den Versicherungsfall auf Basis dieser Besserstellungsklausel, berücksichtigen wir auch die ggf. abweichenden Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen des Vorvertrages.

2.6 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein angegeben ist. Etwas anderes gilt, wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen. In diesem Fall richtet sich der Versicherungsbeginn nach Ziffer 2.7.3.3.

2.7 Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode

2.7.1 Zahlungs- und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung zahlen Sie uns die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr im Voraus (Zahlungsperiode). Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

2.7.2 Umstellung der Zahlungsperiode

Haben wir vereinbart, dass Sie die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr zahlen, und geraten Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, sind wir berechtigt, die Beiträge künftig jeweils für ein ganzes Jahr von Ihnen zu verlangen.

2.7.3 Zahlung des ersten Beitrags

2.7.3.1 Der Anspruch auf den ersten Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn der Versicherung, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins.

2.7.3.2 Sie zahlen den Beitrag rechtzeitig, wenn sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins überweisen bzw. der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der Abbuchung nicht widersprechen.

2.7.3.3 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 2.6 erst mit dem Datum Ihrer Zahlung. Können Sie allerdings nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz wie vereinbart.

2.7.3.4 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.7.4 Zahlung der Folgebeiträge

2.7.4.1 Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

2.7.4.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie automatisch in Verzug. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.7.4.3 Befinden Sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug, erhalten Sie von uns eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Steht der Beitrag nach Ablauf dieser Frist immer noch aus, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Schutz lebt erst dann wieder auf, wenn Sie den rückständigen Beitrag einschließlich der Kosten und Zinsen beglichen haben.

2.7.4.4 Haben Sie Ihren Versicherungsschutz nach Ziffer 2.7.4.3 verloren, dürfen wir das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie die Wirkung der Kündigung rückgängig machen, indem Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung den angeforderten Betrag einschließlich aller Kosten und Zinsen bezahlen. Der Versicherungsschutz lebt erst mit dieser Zahlung wieder auf.

2.7.5 Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren

Können wir die fälligen Beiträge nicht zu den vereinbarten Terminen per SEPA-Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto einziehen und liegt der Grund dafür bei Ihnen, so sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ein von Ihnen zu vertretener Grund liegt z. B. vor, wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist oder Sie der Abbuchung widersprechen. Die durch Geldinstitute erhobenen Bearbeitungsgebühren für nicht eingelöste Abbuchungen können wir Ihnen in Rechnung stellen.

2.7.6 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende

2.7.6.1 Wird Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2.7.6.2 Sofern Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe derselben zu widerrufen, erstatten wir Ihnen den Beitrag ab dem Datum des Zugangs Ihres Widerrufs.

2.7.6.3 Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

2.7.6.4 Treten wir von diesem Versicherungsvertrag zurück, weil Sie gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir Sie gefragt haben, nicht angezeigt haben, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

2.7.6.5 Wird der Versicherungsvertrag von uns wegen arglistiger Täuschung angefochten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

2.8 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

2.8.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen. Das Versicherungsjahr umfasst 12 Monate und endet immer mit dem Ersten des Monats, den wir als Monat des Vertragsablaufs vereinbart haben.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag jederzeit (täglich) kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach dem sie uns in Textform (z. B. E-Mail, Brief) zugegangen ist.

2.8.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder uns noch Ihnen eine Kündigung des Vertrages zugegangen ist. Um die automatische Vertragsverlängerung zu verhindern, müssen Sie als Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen, wir als Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

2.8.3 Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen

Wenn versicherte Interessen nach Vertragsbeginn vollständig und dauerhaft wegfallen, z. B. weil Sie das Fahrrad verkaufen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Interessen zu dem Zeitpunkt, zu dem wir als Versicherer von dem Wegfall erfahren.

2.8.4 Weiterführung des Vertrages nach Diebstahl oder Totalschaden

Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen Fahrrad weiter. Sie müssen uns die erforderlichen Daten des neuen Fahrrades unverzüglich mitteilen. Die Prämie berechnet sich dann nach dem gültigen Tarif für das neue Fahrrad. Unabhängig von dieser Regelung besteht die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach Ziffer 2.10.

2.9 Verjährung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren abweichend von den gesetzlichen Vorschriften nach drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von der Person des Schuldners und den Umständen erfahren hat, die den Anspruch begründen. Alternativ genügt es, wenn der Gläubiger zwar nicht davon erfahren hat, dieses Nichterfahren aber grob fahrlässig war.

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem Sie unsere Entscheidung in Textform (z. B. E-Mail, Brief) erhalten.

2.10 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag in Textform (E-Mail oder unterschriebener Brief) kündigen. Nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung ist dafür ein Monat Zeit.

2.10.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Üben Sie Ihr Kündigungsrecht aus, können Sie entscheiden ob die Kündigung

- mit sofortiger Wirkung oder
- zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode)

wirksam werden soll.

2.10.2 Kündigung durch andsafe

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2.11 Vertragsänderungen

Ändern sich Versicherungsbedingungen oder Versicherungsschein, so sind diese Änderungen nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art sind rechtlich nicht relevant.

2.12 Entschädigung aus anderen Verträgen

Soweit im Versicherungsfall auch eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gilt:

- Sie können die Entschädigung vorrangig aus dieser Fahrradversicherung beantragen.
- Soweit wir Ihnen eine Entschädigung zahlen, geht Ihr Anspruch gegenüber anderen Versicherungen in diesem Umfang auf uns über. Sie sind verpflichtet, uns die notwendigen Informationen (Name der Versicherungsgesellschaft, dortige Versicherungsnummer) zur Verfügung zu stellen und uns bei der Durchsetzung unserer Ansprüche zu unterstützen.

2.13 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

2.13.1 Sicherung des Fahrrads mit einem Schloss

Sie müssen das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrsüblichen Schloss abschließen, wenn es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z. B. für Pausen, Einkäufe). Gleiches gilt, wenn Sie das Fahrrad in einem Raum abstellen, der von mehreren Personen genutzt wird. Stellen Sie das Fahrrad dagegen in einem Gebäude oder Raum ab, den Sie ausschließlich selbst nutzen, ist ein gesonderter Schutz durch ein Schloss nicht erforderlich.

2.13.2 Pflege des Fahrrads

Sie müssen das Fahrrad jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand halten. Dafür sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

2.13.3 Codierung des Fahrrads

Wenn das versicherte Fahrrad keine Rahmennummer hat, müssen Sie es bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren lassen. Ein entsprechender Nachweis ist uns auf Verlangen vorzulegen.

2.14 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

2.14.1 Anzeige- und Meldepflichten

Sie müssen uns jeden Schaden, den wir regulieren sollen, unverzüglich mitteilen.

Schäden durch strafbare Handlungen sowie Schäden, die durch einen Brand oder eine Explosion entstanden sind, sind außerdem unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. Geben Sie andsafe dabei als Versicherer im Schadenprotokoll an.

Schäden an einem Fahrrad, das Sie zum Transport aufgegeben haben, müssen Sie unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen sind uns vorzulegen.

2.14.2 Einzureichende Unterlagen

Sofern wir Sie dazu auffordern, müssen Sie nach einem Versicherungsfall die Anschaffungsbelege des Fahrrades im Original und die vom Schadenfall betroffenen Teile sowie die Originalrechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte einreichen.

Bei Reparaturen ist die Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Sie muss Angaben zum versicherten Fahrrad enthalten, z. B. Marke, Typ und/oder Rahmennummer. Bei Elektronikschäden ist uns ein gesonderter Nachweis über die Ursache des Schadens vorzulegen.

2.14.3 Genehmigung von Reparaturkosten

Übersteigen die Reparaturkosten voraussichtlich den Betrag von 500 Euro, müssen Sie uns einen Kostenvoranschlag für die Reparatur zur Genehmigung vorlegen. Das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile sind bis zu einer Reparaturfreigabe durch uns aufzubewahren.

2.14.4 Auskunftspflicht

Sie müssen uns auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Brief) erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zudem müssen Sie uns gestatten, die Ursache und Höhe des Schadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht zu untersuchen.

2.14.5 Schadenminderungspflicht

Sie müssen dafür sorgen, dass keine unnötigen Kosten entstehen. Das bedeutet auch, dass Sie mit einer schadenbedingten Reparatur keine Leistungen

beauftragen, die im Rahmen einer Wartung durchzuführen sind. Bestehen Ihrerseits Zweifel an der Angemessenheit von Aufwendungen oder Maßnahmen und besteht kein akuter Handlungsbedarf, kontaktieren Sie uns bitte, damit wir hier eine Entscheidung über die Kostenübernahme treffen können.

2.15 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 2.13 oder 2.14 vorsätzlich, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 2.13, so dürfen wir gemäß § 28 VVG den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird wirksam, sobald Sie sie erhalten.

2.16 Verzicht auf die Anrechnung grober Fahrlässigkeit

Wird der Schaden durch etwas anderes als durch eine Obliegenheitsverletzung herbeigeführt, verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

2.17 Wenn das abhandengekommene Fahrrad wiederaufgefunden wird

Wird Ihr abhandengekommenes Fahrrad wiederaufgefunden, so müssen Sie uns dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Brief) mitteilen.

Gelangt das Fahrrad wieder in Ihren Besitz, nachdem Sie von uns eine Entschädigung erhalten haben, so müssen Sie diese zurückzahlen oder uns das Fahrrad zur Verfügung stellen. Welche Alternative Sie wählen, ist uns innerhalb eines Monats mitzuteilen, nachdem wir Sie schriftlich dazu aufgefordert haben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

Wir behalten uns vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

2.18 Beitragsanpassung

Wir sind als Versicherer berechtigt, den mit Ihnen vereinbarten Beitrag für die Fahrradversicherung der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei berücksichtigen wir, wie sich das Verhältnis der Leistungen (Versicherungsschutz) und Beiträge verändert hat. Dies ermitteln wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Ergibt sich aus den ermittelten Anpassungen eine Erhöhung des Beitrags, wird diese mit dem Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Dabei sind wir verpflichtet, Sie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform über die Anpassung zu informieren. Sie haben nach Erhalt der Informationen dann einen Monat Zeit, den vorliegenden Versicherungsvertrag zu kündigen. Optional können Sie auch die Umstellung des Vertrages beantragen (z. B. Herausnahme eines Bausteins).

2.19 Schlussbestimmungen

2.19.1 Geltende Rechtsvorschriften

Neben diesen Bedingungen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in der jeweils gültigen Fassung.

2.19.2 Ausschluss des Anspruchs auf Entschädigung

Haben Sie uns Ihren Anspruch auf Entschädigungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Schadens bzw. Ihrer Kenntnis vom Eintritt des Schadens gemeldet und dabei Angaben zum Tag und Ort des Schadens sowie zum Typ und Kennzeichen des vom Schaden betroffenen Fahrrads gemacht, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

2.19.3 Zuständiges Gericht

Erheben wir Klage gegen Sie, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach Ihrem Wohnsitz. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz zuständig.

2.19.4 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.